

## **Bericht und Antrag**

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines  
Achten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des  
Bundesversorgungsgesetzes (Achstes Anpassungsgesetz-KOV –  
8. AnpG-KOV)  
– Drucksache 7/4653 –**

**zu dem von den Abgeordneten Geisenhofer, Maucher, Burger,  
Dr. Althammer, Müller (Remscheid), Höcherl, Ziegler, Franke (Osnabrück),  
Dr. Mikat, Dr. Jobst, Freiherr von Fircks, Braun, Dr. Fuchs, Krampe und  
der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes  
– Drucksache 7/4585 –**

**zu dem Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen, die sich  
aus der Nichterrichtung (bzw. Auflösung) eines Landesversorgungsamtes  
in bestimmten Ländern ergeben haben  
– Drucksache 7/4683 –**

### **A. Problem**

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 56 BVG. Die Anpassung orientiert sich an der durchschnittlichen Entwicklung der Löhne und Gehälter der Jahre 1972 bis 1974, also an dem Vomhundertsatz, um den sich die für die Anpassung der Bestandsrenten in der Arbeiterrentenversicherung maßgebliche allgemeine Bemessungsgrundlage verändert hat.
2. Vereinheitlichung der Vorschriften über die Ermittlung des Vergleichseinkommens zur Feststellung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs.
3. Unzuträglichkeiten durch Einkommensgrenzen bei Gewährung von Witwen- und Waisenbeihilfe.
4. Unzulänglichkeiten im Ausweiswesen für Schwerbehinderte.
5. Uneinheitliche Praxis bei der Verwendung der nach dem Schwerbehindertengesetz zu erhebenden Ausgleichsabgabe.

**B. Lösung**

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rd. 11,0 v. H.
2. Durch die Ermittlung sämtlicher Vergleichseinkommen aus den jeweils am 31. Dezember der letzten drei Jahre bekannten Durchschnittseinkommen wird erreicht, daß sich die Vergleichseinkommen für alle Berechtigten von Berufsschadens- und Schadensausgleich an einem einheitlichen Stichtag verändern.
3. Schaffung einer Gleitklausel, die einen Wegfall des Anspruchs auf Witwen- und Waisenbeihilfe schon bei geringfügigem Überschreiten der Einkommensgrenze verhindert.
4. Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung für die Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen.
5. Ermächtigung für eine nähere Regelung über die Verwendung der Ausgleichsabgabe durch Rechtsverordnung.

**Einstimmiger Ausschlußbeschuß****C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1976 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 418,7 Millionen DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1977 bis 1979 betragen (in Millionen DM):

1977	1978	1979
818,2	799,6	781,4

## A. Bericht des Abgeordneten Maucher

### I. Allgemeines

#### 1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am 20. Februar 1976

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Achten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Achstes Anpassungsgesetz KOV — 8. AnpG-KOV —) — Drucksache 7/4653 —

und

den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes — Drucksache 7/4585 —

nach erster Beratung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4653 — in seinen Sitzungen am 10., 17. und 31. März 1976 beraten und — vorbehaltlich der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses — einstimmig beschlossen, dem Bundestag die Annahme mit den unter Ziffer II im einzelnen dargestellten Änderungen des Regierungsentwurfs zu empfehlen. Der Haushaltsausschuß wird dem Bundestag einen gesonderten Bericht vorlegen. Den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 7/4585 — hat der Ausschuß in seiner Sitzung am 31. März 1976 im Hinblick auf die Beschlüsse zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 48 BVG) des Entwurfs eines Achten Anpassungsgesetzes-KOV — Drucksache 7/4653 — für erledigt erklärt.

Der Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen, die sich aus der Nichterrichtung (bzw. Auflösung) eines Landesversorgungsamtes in bestimmten Ländern ergeben haben — Drucksache 7/4683 — ist nach Überweisung in der 220. Sitzung des Bundestages am 11. Februar 1976 vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in Verbindung mit dem Entwurf eines Achten Anpassungsgesetzes — KOV am 10. und 17. März 1976 beraten und zur Kenntnis genommen worden.

#### 2. Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (Artikel 1)

##### a) Zur Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes

In Anlehnung an die mit dem Entwurf eines Neunzehnten Renten Anpassungsgesetzes — Drucksache 7/4722 — vorgesehene Renten Anpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Ge-

setzentwurf — Drucksache 7/4653 — in erster Linie für den Bereich der Kriegsopferversorgung eine Anpassung der laufenden Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz auf Grund § 56 BVG zum Ziel. Entsprechend der Veränderung der für die Anpassung der Bestandsrenten in der Rentenversicherung der Arbeiter maßgeblichen allgemeinen Bemessungsgrundlage werden folgende Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1976 um durchschnittlich 11,0 v. H. angehoben:

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 BVG),
- die Höchstbeträge des Berufsschadens- und Schadensausgleichs und die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 3 und 6, § 40 a Abs. 1 BVG),
- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),
- der Bemessungsbetrag für die Ausgleichsrente (§ 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG),
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG)
- die Elternrenten (§ 51 BVG).

##### b) Zum Berufsschadens- und Schadensausgleich (§ 30 Abs. 3 und 4, § 40 a Abs. 2 BVG)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat einmütig begrüßt, daß die Vorschriften über die Ermittlung des Vergleichseinkommens zur Feststellung des Berufsschadensausgleichs für Beschädigte und des Schadensausgleichs für Witwen im Interesse der Gleichbehandlung aller Versorgungsberechtigten vereinheitlicht werden sollen. Von Ausschußmitgliedern der CDU/CSU-Fraktion wurde jedoch bemängelt, daß mit der nach dem Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelung eine volle Aktualisierung des Vergleichseinkommens im jeweiligen Zeitpunkt der Rentenanpassung nicht erreicht werde. Bei der Durchführung der Berufsschadens- und Schadensausgleichsregelung hätten sich außerdem bei Anspruchsberechtigten mit Haus- und Grundbesitz, besonders in der Landwirtschaft, und bei Witwen Härten ergeben, die der Ausschuß vor Erlaß einer weiteren Rechtsverordnung der Bundesregierung zu dieser Vorschrift mit dem Ziel der Vermeidung negativer Auswirkungen überprüfen sollte. Der Vertreter der Bundesregierung hat er-

klärt, daß die Haushaltslage des Bundes dazu gezwungen habe, für die Vereinheitlichung der Ermittlung des Vergleichseinkommens zur Feststellung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs eine Regelung zu finden, die keine Mehrausgaben zur Folge habe.

*c) Zur Witwen- und Waisenbeihilfe (§ 48 BVG) und zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 7/4585 —*

Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der SPD und FDP haben im Ausschuß einen Antrag eingebracht, den § 48 des Bundesversorgungsgesetzes mit dem Ziel zu ändern, daß die Witwen- und Waisenbeihilfe bei Überschreiten der Einkommensgrenze nicht unvermittelt wegfällt, sondern durch Anrechnung des die Einkommensgrenze überschreitenden Betrags gleitend ausläuft.

In diesem Zusammenhang haben die Ausschußmitglieder der Fraktion der CDU/CSU auf die beantragte Änderung des § 48 des Bundesversorgungsgesetzes in dem von ihrer Fraktion eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 7/4585 — hingewiesen und zur Begründung dieser Änderung betont, daß es ihrer Fraktion darum gehe, in bezug auf die Witwen- und Waisenbeihilfe den vor Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes geltenden Rechtszustand wieder herzustellen und gleichzeitig die Verbesserungen aufgrund des Haushaltsstrukturgesetzes (Umwandlung von Kannleistungen in Rechtsansprüche und Verbesserung für Hinterbliebene von Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 und 60 v. H.) zu erhalten. Unter Bezugnahme auf ihre Ausführungen im Plenum des Bundestages hoben sie hervor, daß insbesondere die Witwen in der Zeit des Zusammenlebens mit den Schwerbeschädigten viele Opfer hätten auf sich nehmen müssen. Es genüge nicht allein, den erworbenen Besitzstand zu erhalten; vielmehr müsse auch der erwartete Besitzstand berücksichtigt werden. Darüber hinaus sei zu bedenken, daß ein Schwerkriegsbeschädigter nicht in dem Maße für seine Alterssicherung vorsorgen könne wie ein Gesunder, und deshalb die Kausalität auch für die Beihilferegelung unterstellt werden könne. Schließlich könnten nicht alle tatsächlich eingetretenen wirtschaftlichen Schäden exakt festgestellt werden, weil früher das Rehabilitationswesen noch nicht ausreichend ausgebaut gewesen sei. Die Notwendigkeit, einen schädigungsbedingten Einkommensverlust der Hinterbliebenen festzustellen, verursache einen hohen Verwaltungsaufwand und führe zu einer starken Belastung der Sozialgerichte. Zur Deckung der Mehraufwendungen könnte eine Minderung der Ansätze für die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung im Bundeshaushaltsplan vorgenommen werden.

Seitens der Fraktion der SPD wurde darauf hingewiesen, daß die mit dem Haushaltsstrukturgesetz vorgenommenen Änderungen des § 48 des Bundesversorgungsgesetzes dem entschädigungsrechtlichen Charakter des Bundesversorgungsgesetzes Rechnung trügen. Dieses Gesetz erfordere eine kausale Betrachtungsweise; Leistungen würden nur

wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung gewährt. Die Unterstellung, Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 v. H. bis 90 v. H. hätten einen schädigungsbedingten Minderverdienst, sei nicht vertretbar, weil nur jeder vierte Beschädigte aus dieser Gruppe einen Berufsschadensausgleich beziehe. Bei dem engmaschigen, vielgliedrigen System der sozialen Sicherheit sei es vertretbar, Hinterbliebene, deren Versorgung nicht durch die Schädigung des Verstorbenen beeinträchtigt ist, keine zusätzlichen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu zahlen. Für die mit dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion angestrebte unterschiedliche Behandlung der Hinterbliebenen von Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. bis 90 v. H. einerseits und von 50 v. H. und 60 v. H. andererseits gebe es keinen sachlichen Grund. Die begehrte Heraufsetzung der Einkommensgrenze von derzeit 1 530 DM auf 2 750 DM sei angesichts einer höchstmöglichen Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1 375 DM unverständlich. Der Verwaltungsaufwand halte sich aufgrund der geltenden Regelung in der Fassung des Haushaltsstrukturgesetzes in vertretbaren Grenzen; denn aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Fiktionen komme eine Prüfung, ob die Hinterbliebenenversorgung durch die Schädigung beeinträchtigt ist, nur in wenigen Fällen in Frage. Schließlich sei der Gesetzesantrag auch nicht mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar. Wie auch von der Bundesregierung bestätigt wurde, bedingten die beabsichtigten Leistungsverbesserungen höhere Mehrkosten als im Gesetzentwurf dargestellt, und zwar:

1976	1977	1978	1979
in Millionen DM			
52	68	80	92

Diese Höhe der Mehraufwendungen ist von den Ausschußmitgliedern der CDU/CSU-Fraktion bezweifelt worden.

Der Ausschuß hat mit Mehrheit die Änderung des § 48 des Bundesversorgungsgesetzes gemäß dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion — Drucksache 7/4585 — abgelehnt und sodann den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP zur Schaffung einer Gleitklausel in § 48 BVG einstimmig gebilligt. Der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion — Drucksache 7/4585 — wurde aufgrund dieser Beschlußfassung für erledigt erklärt.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs Drucksache 7/4653 enthält darüber hinaus verschiedene der Klarstellung dienende redaktionelle Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes. Der Ausschuß hat es bedauert, daß die Finanzlage des Bundes keine weiteren strukturellen Verbesserungen des Bundesversorgungsgesetzes zuläßt.

**3. Änderung von Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes (Artikel 1 a und 1 b)**

Auf Antrag der Fraktionen der SPD, FDP, dem sich die Ausschußmitglieder der Fraktion der CDU/

CSU angeschlossen haben, hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, den Entwurf eines Achten Anpassungsgesetzes-KOV um eine Änderung des Schwerbehindertengesetzes zu ergänzen, mit dem Unzulänglichkeiten im Ausweiswesen für Schwerbehinderte beseitigt und eine bundeseinheitliche Regelung für die Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen geschaffen werden soll. Anlaß für diesen Antrag war, daß die vom Gesetzgeber in § 45 des Schwerbehindertengesetzes in Aussicht gestellte Neuordnung des Ausweis- und Vergünstigungswesens in dieser Legislaturperiode nicht mehr verwirklicht werden kann. Dies besonders deshalb, weil der Gesetzentwurf der Bundesregierung über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr (BR-Drucksache 736/74) im ersten Durchgang nicht die Zustimmung des Bundesrates gefunden hat. Ohne Änderung der materiellen Voraussetzungen für die Vergünstigungen, die zur Zeit teilweise noch von der Ursache der Behinderung abhängig sind, ist auch eine umfassende Vereinfachung der Ausweisgestaltung nicht möglich.

Folgende Unzulänglichkeiten und Unklarheiten können jedoch schon jetzt behoben werden, ohne — von Verwaltungskosten abgesehen — Mehraufwendungen zu verursachen und ohne eine spätere Gesamtlösung des Ausweis- und Vergünstigungswesens zu erschweren:

- Das Nebeneinander von Schwerbehindertenausweisen und Bescheinigungen nach § 3 Abs. 4 SchwbG,
- die zum Teil noch mögliche unterschiedliche Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen unklarer Zuständigkeiten (Versorgungsamt — Gesundheitsamt),
- die ungeklärte Frage des Rechtswegs (Sozialgerichtsbarkeit — Verwaltungsgerichtsbarkeit),
- die nach neuem Recht nicht mehr zutreffenden Bezeichnungen in den Ausweisen (z. B. Schwerbeschädigtenausweis).

Die Einfügung der Artikel 1 a und 1 b in das 8. Anpassungsgesetz-KOV, durch die das Schwerbehindertengesetz geändert wird, dient in erster Linie diesem Zweck. Sie bringt folgende wesentliche Neuerungen:

- An die Stelle der Bescheinigung über die Eigenschaft als Schwerbehinderter und den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit tritt ein Ausweis für Schwerbehinderte. Er dient nicht nur dem Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft, sondern — nach besonderer Kennzeichnung — darüber hinaus dem Nachweis der Voraussetzungen für alle Vergünstigungen für Behinderte.
- Die Feststellung aller gesundheitlichen Voraussetzungen für Vergünstigungen treffen ausschließlich die Versorgungsämter.
- Die Ausweise können auch von den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Fürsorgestellen) ausgestellt werden.

— Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Gestaltung der Ausweise und das Verwaltungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die von seiten der CDU/CSU gestellte Frage, ob die Schwerkriegsbeschädigteneigenschaft in den neuen Ausweisen für Schwerbehinderte kenntlich gemacht werde bzw. ob die alten Schwerkriegsbeschädigtenausweise erhalten bleiben, ist von der Bundesregierung bejaht worden.

Eine weitere Änderung des Schwerbehindertengesetzes sieht die Ermächtigung an die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur näheren Regelung der Verwendung des den Hauptfürsorgestellten verbleibenden Teils des Aufkommens an Ausgleichsabgabe vor. Zu dieser Ermächtigungsnorm hat die Bundesregierung auf Anfrage von Ausschußmitgliedern der CDU/CSU erklärt, sie sei im Beirat für die Rehabilitation Behinderter, in dem die Länder vertreten seien, erörtert worden; die Vertreter der Länder hätten diese Ermächtigung begrüßt.

In diesem Zusammenhang ist von seiten der CDU/CSU-Mitglieder des Ausschusses im Hinblick auf entsprechende Diskussionen in der Öffentlichkeit der Wunsch geäußert worden, den Pflichtsatz für die Beschäftigung Schwerbehinderter nicht zu ändern. Der Vertreter der Bundesregierung hat erklärt, daß z. Z. kein Anlaß bestehe, von der Ermächtigung nach § 4 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes Gebrauch zu machen, den Pflichtsatz nach dem jeweiligen Bedarf an Pflichtplätzen für Schwerbehinderte zu ändern. Die Bundesregierung wolle zunächst die laufenden Erhebungen zum 31. März 1976 und deren Auswertung abwarten.

#### **4. Zum Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen, die sich aus der Nichterrichtung (bzw. Auflösung) eines Landesversorgungsamtes in bestimmten Ländern ergeben haben — Drucksache 7/4683 —**

Der Ausschuß hat festgestellt, daß durch die Auflösung der Landesversorgungsämter in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg ein Rückstand in der Bearbeitung von Anträgen über die Anerkennung als Schwerbehinderter nach dem Schwerbehindertengesetz aufgrund Einsparung entsprechender Planstellen entstanden ist. Die Bundesregierung hat zugesagt, bei den betreffenden Landesregierungen auf geeignete Maßnahmen zur Beseitigung solcher Engpässe hinzuwirken.

#### **II. Die Änderungen zum Entwurf eines Achten Anpassungsgesetzes-KOV im einzelnen**

Der Ausschuß hat sich auch eingehend mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates befaßt und diese, soweit ihnen die Bundesregierung zugestimmt hat, übernommen. Im einzelnen beschloß der Ausschuß folgende Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs eines Achten Anpassungsgesetzes-KOV:

**Zu Artikel 1** — Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes —

**Zu Nummer 1 a** (§ 9)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die durch die Einfügung der §§ 27 f und 29 in das Bundesversorgungsgesetz bedingt sind.

**Zu Nummer 6** (§ 29)

Die Änderung stellt klar, daß der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ sich nicht auf den Ehegatten- und Kinderzuschlag bezieht.

**Zu Nummer 15** (§ 41)

Die Änderung verdeutlicht, daß der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ bedingt auch im Rahmen der Witwenausgleichsrente gilt.

**Zu Nummer 19** (§ 48)

Es handelt sich um eine sogenannte Gleitklausel, durch die verhindert werden soll, daß schon bei geringfügigem Überschreiten der Einkommensgrenze der gesamte Anspruch auf Witwen- und Waisenbeihilfe entfällt.

**Zu Artikel 1 a** — Änderung von Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes —

**Zu Nummer 1** (§ 3)

*Zu Buchstabe a*

Die Änderung der Überschrift ist durch die Änderungen in § 3 Abs. 4 bis 6 SchwbG bedingt.

*Zu Buchstabe b*

Nach geltendem Recht sind die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden nur dazu ermächtigt, das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Nach der neuen Vorschrift können die Versorgungsämter künftig neben diesen Tatbeständen auch bestimmte andere Umstände feststellen, von denen die Inanspruchnahme von Vergünstigungen abhängig ist, die Behinderten in Vorschriften außerhalb des Schwerbehindertengesetzes eingeräumt sind; hierzu gehören beispielsweise die Tatbestände der Gehbehinderung oder der Notwendigkeit ständiger Begleitung. Die Versorgungsämter sind danach künftig ausschließlich zuständig zur Feststellung aller gesundheitlichen Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Vergünstigung durch Behinderte sind.

*Zu Buchstabe c*

An die Stelle der Bescheinigung über die Eigenschaft als Schwerbehinderter und den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit tritt künftig ein Ausweis. Mit ihm können die Schwerbehinderteneigenschaft, der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und — anders als bisher mit der Bescheinigung — auch weitere gesundheitliche Merkmale

nachgewiesen werden. Der Ausweis hat nicht nur Bedeutung im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes, sondern ist auch geeignet, den Nachweis von Voraussetzungen zu führen, von denen andere Gesetze und Vorschriften die Inanspruchnahme von Vergünstigungen für Behinderte abhängig machen. Die Regelung der Einzelheiten über Gestaltung und Aussehen der Ausweise, die Dauer ihrer Gültigkeit und das Verwaltungsverfahren bei Ausstellung, Berichtigung und Einziehung bleibt einer Rechtsverordnung der Bundesregierung überlassen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Bis zum Erlaß dieser Rechtsverordnung regeln sich diese Einzelheiten nach den Ausweis-Richtlinien vom 11. Oktober 1965, die dem neuen Recht des Schwerbehindertengesetzes angepaßt werden (vgl. Begründung zu Artikel 1 b).

*Zu Buchstabe d*

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 5. Die Änderungen sind durch die Einfügung des neuen Absatzes 4 (Zuständigkeit der Versorgungsämter zur Feststellung auch anderer gesundheitlicher Merkmale) und die Änderung des bisherigen Absatzes 4 und jetzigen Absatzes 5 (Ersetzung der Bescheinigung durch einen Ausweis) bedingt.

**Zu Nummer 2** (§ 8)

§ 8 Abs. 3 SchwbG regelt in den Sätzen 1 und 2 die Zweckbestimmung und die Verwendungsmöglichkeiten der Ausgleichsabgabe. Danach dürfen die Mittel der Ausgleichsabgabe „nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie für Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben“ verwendet werden. Soweit 40 v. H. der Ausgleichsabgabe dem Ausgleichsfonds beim Bundesarbeitsministerium zufließen, ist in § 9 Abs. 2 vorgesehen, unter anderem auch die Verwendung der Mittel des Ausgleichsfonds durch eine Rechtsverordnung näher zu regeln. Demgegenüber fehlt bisher eine entsprechende Konkretisierungsmöglichkeit für die 60 v. H. der Ausgleichsabgabe, die den Hauptfürsorgestellen verbleiben. Es erscheint im Interesse einer bundeseinheitlichen Verwendung der Ausgleichsabgabe notwendig, auch hinsichtlich der den Hauptfürsorgestellen verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe eine nähere Regelung durch Rechtsverordnung vorzusehen.

**Zu Nummer 3** (§ 34)

Absatz 1 wird um eine Vorschrift ergänzt, die es möglich macht, unter bestimmten Umständen eine andere Behörde als das Versorgungsamt mit der Ausstellung der Schwerbehindertenausweise zu betrauen, in erster Linie werden hierfür die örtlichen Fürsorgestellen in Betracht kommen. In den Fällen, in denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, so daß die Zuständigkeit zur Ausstellung der Ausweise nicht von den Versorgungsämtern auf andere Behörden übertragen werden kann, kann gemäß dem neuen Satz 2 landesrechtlich wenigstens vorgesehen werden, daß die Ausweise von anderen ortsnäheren Behörden ausgehändigt werden.

**Zu Nummer 4 (§ 37)**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 SchwbG ist durch die Einfügung eines neuen Absatzes 1 in § 34 SchwbG bedingt (vgl. Begründung zu Nummer 3).

**Zu Nummer 5 (§ 45)***Zu Buchstabe a*

Die Änderung der Überschrift folgt aus der Neufassung des bisherigen § 3 Abs. 4 (jetzt § 3 Abs. 5) SchwbG in Nummer 1 Buchstabe c.

*Zu Buchstabe b*

Der in § 3 Abs. 5 neu eingeführte Ausweis ist dazu bestimmt und geeignet, den Nachweis einer Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht nur zu führen, soweit es auf ihn nach dem Schwerbehindertengesetz ankommt, sondern auch insoweit, als er Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Vergünstigung auf Grund von Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes ist.

**Zu Artikel 1 b — Änderung des Artikels III § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts —**

Satz 1 regelt, daß in der Übergangszeit bis zum Erlaß der in § 3 Abs. 5 SchwbG vorgesehenen Rechtsverordnung die für die Ausstellung der Ausweise zuständigen Behörden nach den bisherigen Richtlinien verfahren, die jedoch dem neuen Schwerbehindertenrecht angepaßt werden.

Nach Satz 2 sind auch nach Inkrafttreten des Schwerbehindertengesetzes am 1. Mai 1974 ausgestellte Ausweise bis zum Ablauf ihres derzeitigen Geltungszeitraums als Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit geeignet und ermöglichen dadurch die Inanspruchnahme von Rechten und Vorteilen, die diese Tatbestände zur Voraussetzung haben.

Satz 3 ordnet die gleiche Rechtsfolge für die Bescheinigungen an, die aufgrund des bisherigen § 3 Abs. 4 SchwbG seit dem 1. Mai 1974 ausgestellt worden sind und an deren Stelle nun Ausweise treten.

Bonn, den 31. März 1976

**Maucher**

Berichterstatte

**Zu Artikel 2 — Übergangs- und Schlußvorschriften —**

**Zu § 2**

Die in dieser Vorschrift enthaltene Übergangsregelung steht mit der Änderung des § 30 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes durch Artikel 1 Nr. 7 b in Zusammenhang. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Formulierung „Erhöhungen des Vergleichseinkommens“ berücksichtigt nicht, daß in bestimmten Fällen infolge der Kürzung von Ortszuschlägen durch Artikel 1 § 1 Nr. 10 — § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) — auch Minderungen des Vergleichseinkommens eintreten. Bliebe dieser Tatbestand in der Übergangsregelung unberücksichtigt, träten Kürzungen von Berufsschadens- und Schadensausgleichen ein, die auch unter dem Gesichtspunkt des Haushaltsstrukturgesetzes nicht gewollt sind. Deshalb ist das Wort „Erhöhungen“ durch das Wort „Veränderungen“ zu ersetzen.

**Zu § 5**

Die Änderung der Vorschriften über das Inkrafttreten des Gesetzes sind durch die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs bedingt.

### III. Finanzielle Auswirkungen

Mehraufwendungen an Bundesmitteln entstehen durch die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes und der Änderung des § 48 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes gemäß Artikel 1 des Gesetzentwurfs in folgender Höhe (in Millionen DM):

1976	1977	1978	1979
418,7	818,2	799,6	781,4

Die Anpassung der Versorgungsleistungen nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes ist im geltenden Finanzplan enthalten.

**B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Achten Anpassungsgesetzes-KOV — Drucksache 7/4653 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes — Drucksache 7/4585 — durch die Beschlußfassung zu Nummer 1 für erledigt zu erklären;
3. den Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen, die sich aus der Nichterrichtung (bzw. Auflösung) eines Landesversorgungsamtes in bestimmten Ländern ergeben haben — Drucksache 7/4683 — zur Kenntnis zu nehmen;
4. die zu dem Gesetzentwurf Drucksache 7/4653 eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 31. März 1976

**Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung****Dr. Schellenberg**

Vorsitzender

**Maucher**

Berichterstatter



## Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines  
Achten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des  
Bundesversorgungsgesetzes  
(Achtes Anpassungsgesetz-KOV — 8. AnpG-KOV)  
— Drucksache 7/4653 —  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung  
(11. Ausschuß)

### Entwurf

Entwurf eines Achten Gesetzes über die Anpassung  
der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes  
(Achtes Anpassungsgesetz-KOV — 8. AnpG-KOV)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-  
sen:

#### Artikel 1

##### Anderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 16. Juni 1975 (Bundesgesetzbl.  
I S. 1365), zuletzt geändert durch das *Haushaltsstruk-  
turgesetz vom . . .* (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird  
wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „in den  
zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden  
deutschen Gebieten“ durch die Worte „in den  
zum Staatsgebiet des Deutschen Reiches nach  
dem Stande vom 31. Dezember 1937 gehörenden  
Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einem  
Badeort“ durch die Worte „einer Kureinrich-  
tung“ ersetzt.
3. In § 14 wird die Zahl „120“ durch die Zahl  
„133“ ersetzt.
4. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „15 bis 98“  
durch die Worte „17 bis 109“ und in Satz 2  
die Zahl „1,508“ durch die Zahl „1.674“ ersetzt.

### Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Achten Gesetzes über die Anpassung  
der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes  
(Achtes Anpassungsgesetz-KOV — 8. AnpG-KOV)

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundes-  
rates** das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Anderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 16. Juni 1975 (Bundesgesetzbl.  
I S. 1365), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur För-  
derung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im  
sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976** (Bundes-  
gesetzbl. I S. 737), wird wie folgt geändert:

1. un verändert
- 1a. In § 9 sind in Nummer 2 das Zitat „(§§ 25 bis  
27 e)“ durch das Zitat „(§§ 25 bis 27 f)“ und in  
Nummer 3 das Zitat „(§§ 30 bis 34)“ durch das  
Zitat „(§§ 29 bis 34)“ zu ersetzen.
2. un verändert
3. un verändert
4. un verändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## 5. § 16 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 6 und 7 durch folgende Sätze ersetzt:

„Den Gewinnen sind erhöhte Absetzungen nach den §§ 7 b, 7 d, 53 Abs. 3 und § 54 des Einkommensteuergesetzes, nach den §§ 82 a und 82 g der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, nach den §§ 14 und 14 a des Berlinförderungsgesetzes und nach den §§ 7 und 12 des Schutzbaugesetzes hinzuzurechnen, soweit sie die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen. Ferner sind Sonderabschreibungen, insbesondere die nach § 7 e des Einkommensteuergesetzes, § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes, den §§ 75 bis 77, 79, 81, 82, 82 d bis 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie die nach den §§ 1 und 2 des Entwicklungsländer-Steuergesetzes gebildeten steuerfreien Rücklagen hinzuzurechnen.“

- b) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „§ 30 Abs. 5 Satz 1“ durch die Worte „§ 30 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.

## 6. Nach der Überschrift „Beschädigtenrente“ wird folgender § 29 eingefügt:

## „§ 29

Sind Maßnahmen zur Rehabilitation erfolgversprechend und zumutbar, so entsteht ein Anspruch auf Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2, sowie auf *einkommensabhängige Leistungen* frühestens in dem Monat, in dem diese Maßnahmen abgeschlossen werden.“

## 7. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden das Wort „Erwerbseinkommen“ durch die Worte „Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit“ und die Zahl „980“ durch die Zahl „1088“ ersetzt.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichsrente (derzeitiges Einkommen) und dem höheren Vergleichseinkommen. Vergleichseinkommen ist das monatliche Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte, im Mittel des dreijährigen Zeitraums vor dem Kalenderjahr der Ren-

## 5. unverändert

## 6. Nach der Überschrift „Beschädigtenrente“ wird folgender § 29 eingefügt:

## „§ 29

Sind Maßnahmen zur Rehabilitation erfolgversprechend und zumutbar, so entsteht ein Anspruch auf Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2, **auf Berufschadensausgleich** sowie auf **Ausgleichsrente** frühestens in dem Monat, in dem diese Maßnahmen abgeschlossen werden.“

## 7. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

tenanpassung nach § 56, erhöht um die Summe des Vomhundertsatzes im Sinne des § 56, um den die Renten im vorangegangenen Jahr angepaßt worden sind, und eines Viertels des Vomhundertsatzes, um den die Renten im laufenden Jahr anzupassen sind. Das Vergleichseinkommen ist jeweils vom Zeitpunkt der Rentenanpassung an für die Dauer eines Jahres maßgebend. Zur Ermittlung des monatlichen Durchschnittseinkommens sind die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet und die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen des Bundes mit den jeweils am 31. Dezember bekannten Werten heranzuziehen. Soweit Bruttowochenverdienste erhoben und bekanntgegeben werden, sind diese mit 4,345 zu vervielfältigen. Beträge des Durchschnittseinkommens bis 0,49 Deutsche Mark sind auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden. Das Vergleichseinkommen ist nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu ermitteln und im Bundesanzeiger bekanntzumachen; die Beträge sind auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden.

- c) In Absatz 6 werden in Satz 1 die Zahl „224“ durch die Zahl „249“, die Zahl „352“ durch die Zahl „391“ und die Zahl „529“ durch die Zahl „587“ ersetzt.
- d) Absatz 8 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8; in ihm werden in Buchstabe c nach dem Wort „Bruttoeinkommen“ die Worte „oder als Durchschnittseinkommen im Sinne des Absatzes 5“ eingefügt.

## 8. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 112 Deutsche Mark,  
um 40 vom Hundert von 151 Deutsche Mark,  
um 50 vom Hundert von 206 Deutsche Mark,  
um 60 vom Hundert von 260 Deutsche Mark,  
um 70 vom Hundert von 359 Deutsche Mark,  
um 80 vom Hundert von 435 Deutsche Mark,  
um 90 vom Hundert von 522 Deutsche Mark,  
bei Erwerbsunfähigkeit  
von 587 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 23 Deutsche Mark.“

## 8. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:
- |           |                     |
|-----------|---------------------|
| Stufe I   | 69 Deutsche Mark,   |
| Stufe II  | 138 Deutsche Mark,  |
| Stufe III | 209 Deutsche Mark,  |
| Stufe IV  | 279 Deutsche Mark,  |
| Stufe V   | 346 Deutsche Mark,  |
| Stufe VI  | 417 Deutsche Mark.“ |
9. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert 260 Deutsche Mark, um 60 vom Hundert 260 Deutsche Mark, um 70 vom Hundert 359 Deutsche Mark, um 80 vom Hundert 435 Deutsche Mark, um 90 vom Hundert 522 Deutsche Mark, bei Erwerbsunfähigkeit 587 Deutsche Mark.“
9. unverändert
10. In § 33 Abs. 1 Buchstabe a wird die Zahl „18370“ durch die Zahl „20391“ ersetzt.
10. unverändert
11. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „59“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
11. unverändert
12. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „224“ durch die Zahl „249“ und in Satz 2 die Worte „382, 540, 697 oder 902 Deutsche Mark“ durch die Worte „424, 599, 774 oder 1001 Deutsche Mark“ ersetzt.
12. unverändert
13. In § 40 wird die Zahl „317“ durch die Zahl „352“ ersetzt.
13. unverändert
14. § 40 a wird wie folgt geändert:
14. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „490“ durch die Zahl „544“ ersetzt.
- b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Zur Feststellung des Schadensausgleichs ist das von der Witwe erzielte Bruttoeinkommen zuzüglich der Grundrente (§ 40) und der Ausgleichsrente (§ 41 oder §§ 32, 33) der Hälfte des nach § 30 Abs. 4 ermittelten Vergleichseinkommens der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Verstorbene angehört hat oder ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten wahrscheinlich angehört hätte, gegenüberzustellen.
- (3) Hatte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Rente eines Erwerbsunfähigen und auf eine Pflegezulage

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

mindestens nach Stufe III wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit (§ 35) oder auf entsprechende Leistungen nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften, so ist, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 die Hälfte des nach § 30 Abs. 4 aus dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich des Ortszuschlags nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ermittelten Vergleichseinkommens zugrunde zu legen. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten."

15. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „317“ durch die Zahl „352“ ersetzt.
15. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:  
**„Im Falle des Satzes 1 Buchstabe a gilt § 29 entsprechend.“**
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „317“ durch die Zahl „352“ ersetzt.
16. In § 43 werden nach dem Wort „hat“ das Komma und die Worte „weil seine Arbeitskraft und seine Einkünfte hierzu nicht ausreichen“ gestrichen.
16. un verändert
17. In § 46 werden die Zahl „88“ durch die Zahl „98“ und die Zahl „168“ durch die Zahl „186“ ersetzt.
17. un verändert
18. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „157“ durch die Zahl „174“ und die Zahl „218“ durch die Zahl „242“ ersetzt.
18. un verändert
19. In § 48 Abs. 4 werden nach dem Wort „hat“ das Komma und die Worte „weil seine Arbeitskraft und Einkünfte hierzu nicht ausreichen“ gestrichen.
19. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
**„Übersteigt das monatliche Bruttoeinkommen der Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes einen Anspruch auf Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 90 vom Hundert hatten,**  
**bei der Witwe ein Zwölftel,**  
**bei der Halbwaise ein Vierundzwanzigstel,**  
**bei der Vollwaise ein Achtzehntel**  
**des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrages, ist die zu gewährende Beihilfe um den übersteigenden Betrag zu kürzen; errechnet sich kein Zahlbetrag, entfällt der Anspruch auf Versorgung.“**
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „hat“ das Komma und die Worte „weil seine Arbeitskraft und Einkünfte hierzu nicht ausreichen“ gestrichen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

20. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Zahl „392“ durch die Zahl „435“ und die Zahl „266“ durch die Zahl „295“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Zahl „78“ durch die Zahl „87“ und die Zahl „59“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl „244“ durch die Zahl „271“ und die Zahl „177“ durch die Zahl „196“ ersetzt.
21. In § 56 Satz 2 werden die Worte „(§ 30 Abs. 5)“ durch die Worte „(§ 30 Abs. 6)“ ersetzt.
22. § 60 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Entsteht ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs. 3) infolge Erhöhung des Vergleichseinkommens im Sinne des § 30 Abs. 4, so gilt Satz 2 entsprechend, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gestellt wird.“
23. In § 62 Abs. 4 werden jeweils die Worte „§ 30 Abs. 5“ durch die Worte „§ 30 Abs. 6“ ersetzt.
24. § 64 c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Für die Festsetzung des Berufsschadensausgleichs gilt § 30 Abs. 4 Satz 1, 3, 5 und 6 entsprechend; Vergleichseinkommen ist das monatliche Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe im Aufenthaltsstaat, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Tritt nach dem 31. Dezember 1975 ein Nachschaden ein, gilt § 30 Abs. 5 entsprechend; wird jedoch bei der Ermittlung des Vergleichseinkommens Satz 4 zugrunde gelegt, so gilt als Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit das Durchschnittseinkommen der gewerblichen Arbeitnehmer im Aufenthaltsstaat mit etwaigen Zu- oder Abschlägen nach Satz 4 zweiter Halbsatz, gemindert um den Vomhundertsatz, um den das tatsächliche Bruttoeinkommen vor Eintritt des Nachschadens das Vergleichseinkommen unterschritten hat.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Absatz 2 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend für die Gewährung des Schadensausgleichs nach § 40 a; § 40 a Abs. 3 bleibt unberührt.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

25. In § 65 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „(Bundesbesoldungsgesetz §§ 30, 36 Abs. 2 und Wehrsoldgesetz § 1 Abs. 1)“ durch die Worte „(§ 69 Abs. 2, § 70 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz und § 1 Abs. 1 Wehrsoldgesetz)“ ersetzt.

25. unverändert

## Artikel 1 a

## Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1005; 1975 I S. 1010), zuletzt geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2879; 1975 I S. 1010), wird wie folgt geändert:

## 1. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Feststellung der Behinderung, Ausweise“

## b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Sind neben einer Minderung der Erwerbsfähigkeit weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Vergünstigung, so treffen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden die erforderlichen Feststellungen im Verfahren nach Absatz 1.“

## c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag des Behinderten stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf Grund einer unanfechtbar gewordenen Feststellung nach den Absätzen 1, 2, 3 oder 4 einen Ausweis über die Eigenschaft als Schwerbehinderter, den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit sowie im Falle des Absatzes 4 über weitere gesundheitliche Merkmale aus. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten, die Schwerbehinderten nach diesem Gesetz, und von Vergünstigungen, die ihnen nach anderen Vorschriften zustehen; bei entsprechender Kennzeichnung ist er auch amtlicher Ausweis im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 978), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705). Die Gültigkeitsdauer des Ausweises ist zu befristen. Er ist zu berichtigen oder einzuziehen, sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Gestaltung der Ausweise, ihre Gültigkeitsdauer und das Verwaltungsverfahren zu erlassen.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Streitigkeiten über Feststellungen nach den Absätzen 1 und 4 und die Ausstellung, Berichtigung und Einziehung der Ausweise nach Absatz 5 ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2535), geändert durch das Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3015), besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1. Die Berufung gegen die Urteile der Sozialgerichte, die den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit betreffen, ist nur zulässig, soweit davon die Schwerbehinderteneigenschaft oder die Voraussetzung zur Gleichstellung mit Schwerbehinderten abhängt. Eine Berufung gegen die Urteile der Sozialgerichte, die Feststellungen nach Absatz 4 betreffen, findet nicht statt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Verwendung der Ausgleichsabgabe zu erlassen; § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind für die Inanspruchnahme einer Vergünstigung neben dem Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und den Feststellungen nach § 3 Abs. 1, 2 und 4 noch weitere Feststellungen erforderlich, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle die Zuständigkeit für die Ausstellung der Ausweise nach § 3 Abs. 5 auf andere Behörden übertragen. Im übrigen kann sie andere Behörden zur Aushändigung der Ausweise heranziehen.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.



Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

## 4. § 37 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz hinter „Fürsorgestellen“ durch „(§ 34 Abs. 2)“ ersetzt.

## 5. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ausweise“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

## Artikel 1 b

## Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts

Artikel III § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 981) erhält folgende Fassung:

„(3) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 5 letzter Satz des Schwerbehindertengesetzes stellen die in § 3 Abs. 5 Satz 1 und nach § 34 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes bestimmten Behörden die Ausweise gemäß den Richtlinien über die Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 11. Oktober 1965 (GMBL S. 402) aus. Als Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung und über den Grad der auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit genügen auch amtliche Ausweise, die von anderen Behörden gemäß den Richtlinien vom 11. Oktober 1965 ausgestellt worden sind, und zwar bis zum Ablauf ihres derzeitigen Geltungszeitraums. Entsprechendes gilt für die nach § 3 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1005) ausgestellten Bescheinigungen.“

## Artikel 2

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 1

Artikel 1 Nr. 6 ist insoweit anzuwenden, als die dort genannten Leistungen vor Inkrafttreten dieser Vorschrift nicht bereits bindend festgestellt waren.

## § 2

*Erhöhungen* des Vergleichseinkommens, die durch eine nach dem 31. Dezember 1975 eingetretene Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes oder des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes bedingt sind, bleiben bei der Festsetzung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs bis zum 30. Juni 1976 unberücksichtigt.

## Artikel 2

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 1

unverändert

## § 2

*Veränderungen* des Vergleichseinkommens, die durch eine nach dem 31. Dezember 1975 eingetretene Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes oder des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes bedingt sind, bleiben bei der Festsetzung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs bis zum 30. Juni 1976 unberücksichtigt.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
<p>§ 3</p> <p>Ist ein Nachschaden durch Kürzung des Vergleichseinkommens berücksichtigt, ist § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes vom 1. Juli 1976 an anzuwenden; bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei der Kürzung des Vergleichseinkommens.</p>	<p>§ 3</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 4</p> <p>Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.</p>	<p>§ 4</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 5</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Juli 1976 in Kraft.</p> <p>(2) Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 7 Buchstabe e zweiter Halbsatz, Nr. 21, 23 und 24 Buchstabe b sowie Artikel 2 §§ 2 und 3 treten am 1. Januar 1976 in Kraft.</p>	<p>§ 5</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt, soweit sich aus <b>den Absätzen 2 und 3</b> nichts anderes ergibt, am 1. Juli 1976 in Kraft.</p> <p>(2) Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 7 Buchstabe e zweiter Halbsatz, <b>Nr. 19 Buchstabe a</b>, Nr. 21, 23 und 24 Buchstabe b sowie Artikel 2 §§ 2 und 3 treten am 1. Januar 1976 in Kraft.</p> <p>(3) <b>Artikel 1 a und 1 b treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.</b></p>